

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00668 vom 28. Oktober 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00668](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00668)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00668 du 28 octobre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00668 del 28 ottobre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

2. August 2003

bei einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente von Oktober 1998 bis Juli 1999 (Urk. 8/130/7-8) und bei einem Invaliditätsgrad von 100 %

eine ganze Rente von November 2000

bis August 2001 (Urk. 8/130/1-2) zu . Mit Verfügung vom 6. August 2003 sprach sie ihm bei einem Invaliditätsgrad von 82 % eine ganze Rente ab September 2001 zu (Urk. 8/73, Urk. 8/120).

Im Rahmen der ersten amtlichen Rentenrevision teilte die damals aufgrund eines Wohnortwechsels zuständige IV-Stelle des Kantons Zug dem Versicherten am 12. Juli 2005 mit, der Rentenanspruch sei unverändert (Urk. 8/166 = Urk. 8/167).

Nach einer psychiatrischen und orthopädischen Untersuchung durch den Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD; Urk. 8/199-200) anlässlich einer weiteren Rentenrevision wurde dem Versicherten am 30. Dezember 2011 durch die IV Stelle Zürich

ebenfalls mitgeteilt, der Rentenanspruch sei unverändert (Urk. 8/202).

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

### **E. 1.3**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.4**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C\_261/2009 vom 1. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_438/2009 vom 26. März 2010 E. 2.1 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Der Versicherte erhob am 14. Juni 2015 Beschwerde gegen die Verfügung vom 15. Mai 2015 ( Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei die Unzulässigkeit der rückwirkenden Rentenherabsetzung beziehungsweise - aufhebung festzustellen und die bisherige ganze Invalidenrente revisionsweise per 1. Juli 2015 auf eine halbe Rente herabzusetzen ( Urk. 1 S. 2 Ziff. 1-3). Eventuell – für den Fall, dass eine rückwirkende Rentenherabsetzung beziehungsweise aufhebung als zulässig beurteilt würde – sei ihm über den 1.

Januar 2013 hinaus weiterhin eine halbe Invalidenrente auszurichten (S. 2 Ziff. 4). Zudem sei festzustellen, dass eine Rückforderung von bisherigen Rentenzahlungen unzulässig sowie verwirkt sei (Ziff. 5).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 12. August 2015 (Urk. 7) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde dem Beschwerdeführer am 7. September zur Kenntnis gebracht (Urk. 12).

Mit Gerichtsverfügung vom 23. Oktober 2015 wurden antragsgemäss (vgl. Urk. 1 S. 2) die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung bewilligt (Urk. 13). Am 10. Oktober 2016 reichte der Rechtsvertreter seine Honorarnote ein (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

#### **E. 8**

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.